

Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 bis 4, Art. 45 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie Art. 37 Absatz 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, Seite 2) - BayRS 791-1-UG erlässt die Stadt Amberg folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Folgende Einzelschöpfungen der Natur im Bereich des Ammerbaches und des Stadtteils Gailoh der Stadt Amberg werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt:
- a) „Kleiner Kreuzstein“ FISTNr. 1028/2, 1213/0 der Gemarkung Gailoh
 - b) „Großer Haselknock“ FISTNr. 1217, der Gemarkung Gailoh
 - c) „Trockenbiotopkomplex Schelmesleite“, FISTNrn. 1208/0 und 1163/1 der Gemarkung Gailoh
 - d) „Ehemalige Rammertshofer Mühle“, FISTNr. 1227/0, 1195/0, 1217/0, 1217/2, 1199/0, 1193/0, 1194/0, 1208/0, 1234/0 und 1194/2 der Gemarkung Gailoh
 - e) „Kleiner Haselknock“, 1029/0, 133/0 und 1034/0 der Gemarkung Karmensölden
 - f) „Eiche an der Kemnather Mühle“ 1299/0, 1298/0 und 1033/0 der Gemarkung Gailoh
 - g) „Feld-Ahorn nördlich Lengenloh“, FISTNr. 573/0 und 971/0 der Gemarkung Gailoh
 - h) „2 Eichen am Wendelinweg“, FISTNr. 19/2, 12/0 und 9/0 der Gemarkung Gailoh
 - i) „Eiche in Lengenloh: Zum Espan“, 578 und 576/4 der Gemarkung Gailoh
 - j) „Feuchtbiotop In der Hänge“ 293, 294, 389, und 388 der Gemarkung Gailoh.
- (2) Die Lage der Naturdenkmäler sowie Umfang und Grenzen der zu ihrer Sicherung mitgeschützten Umgebung ergeben sich aus der Übersichtskarte M = 1 : 15.000 und den

Plänen M = 1 : 500 und 1 : 1.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese sind bei der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur einschließlich ihrer Umgebung ist die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, sowie ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung.

§ 3 Verbote

(1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten,

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, oder zu sonstigen nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung

1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe in den Bestand durchzuführen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen, insbesondere durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien, vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln,
3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern,
4. außerhalb öffentlicher Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen,
5. Pestizide oder sonstige das Naturdenkmal gefährdende Stoffe wie Auftausalze aufzubringen,
6. Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
7. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen.

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.
3. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

- (1) Die Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls diese Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal vom 28. November 1983 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 03. Dezember 1983), in § 1 Absatz 1 Ziffern 9 und 10 außer Kraft.

Übersichtslageplan der Naturdenkmäler



geschützter Bereich

M = 1 : 15.000

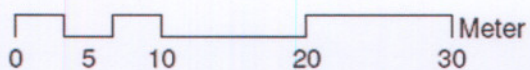
Entwurf 02
Stand 05.11.2010

0 125 250 500 Meter



 geschützter Bereich

M = 1 : 500



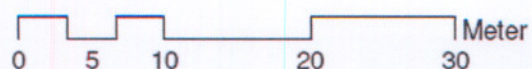
Naturdenkmal
"Kleiner Kreuzstein (Norden)"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



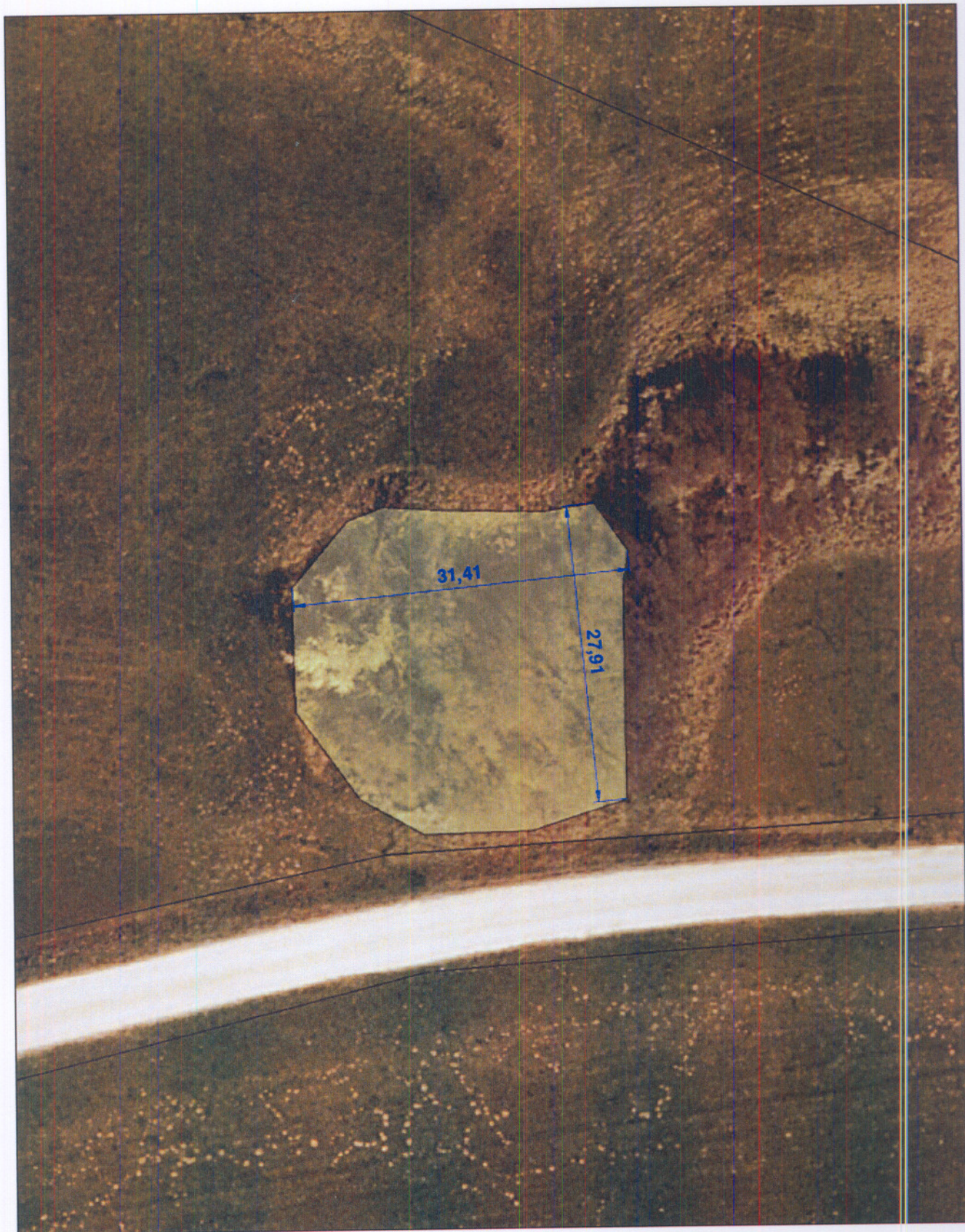
 geschützter Bereich

M = 1 : 500



Naturdenkmal
"Kleiner Kreuzstein (Süden)"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

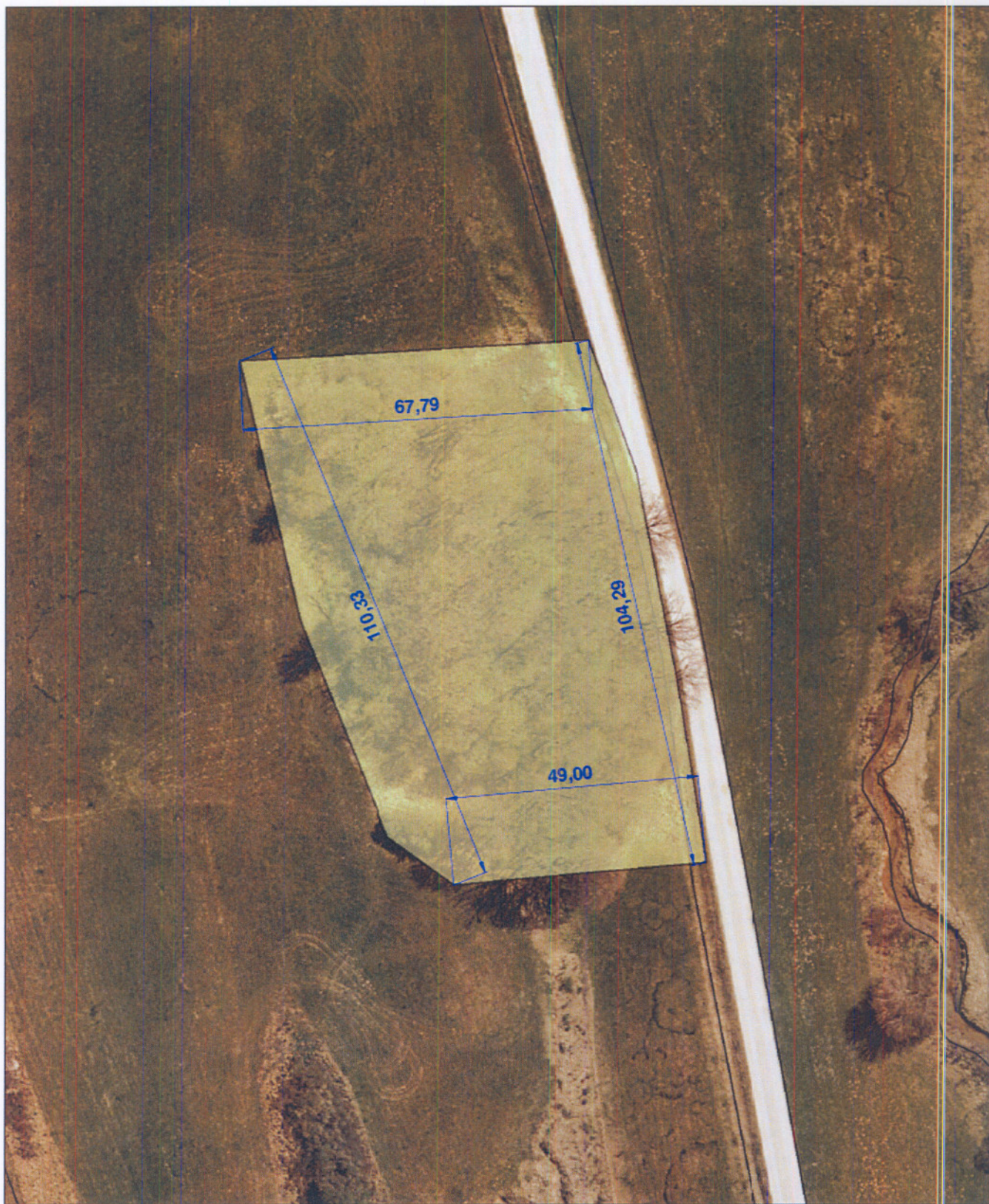
M = 1 : 500

0 5 10 20 30 Meter



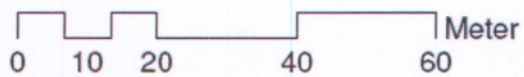
Naturdenkmal
"Großer Haselknock (östlicher Teil)"
Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
über den Schutz von Naturdenkmälern im
Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
Stand 05.11.2010



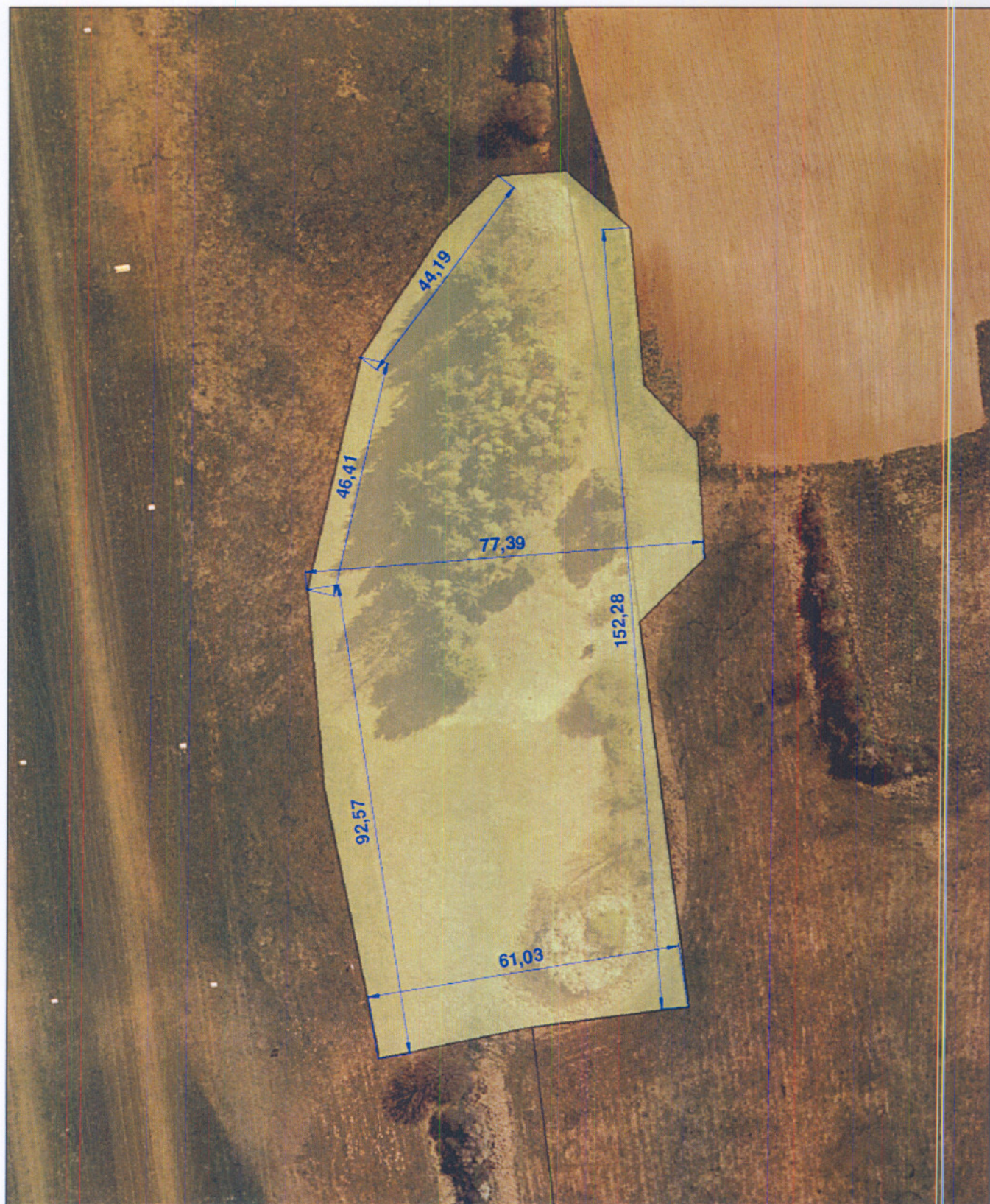
 geschützter Bereich

M = 1 : 1.000



Naturdenkmal
 "Großer Haselknock (westlicher Teil)"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

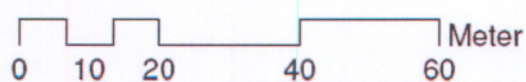
Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich



M = 1 : 1.000



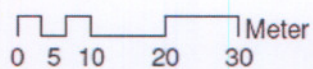
Naturdenkmal
"Trockenbiotopkomplex Schelmesleite"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtales und Gailoh

Entwurf 02
Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

M = 1 : 1.000

 Meter
0 5 10 20 30



Naturdenkmal

"Ehemalige Rammerthofer Mühle"

Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
über den Schutz von Naturdenkmälern im
Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

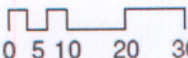
Entwurf 02

Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

M = 1 : 1.000

 Meter
0 5 10 20 30



Naturdenkmal
"Kleiner Haselknock"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Arnberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtales und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

M = 1 : 500



Naturdenkmal
"Eiche an der Kemnather Mühle"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

M = 1 : 500

0 5 10 20 30 Meter



Naturdenkmal
"Feld-Ahorn nördlich Lengenloh"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

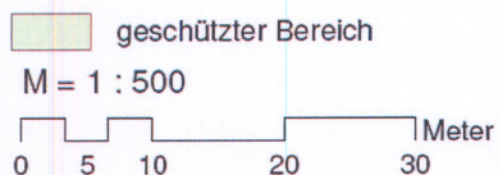
M = 1 : 500

0 5 10 20 30 Meter



Naturdenkmal
"2 Eichen am Wendelinweg"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



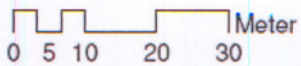
Naturdenkmal
"Eiche in Lengenloh: Zum Espan"
 Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
 über den Schutz von Naturdenkmälern im
 Bereich des Ammerbachtals und Gailoh

Entwurf 02
 Stand 05.11.2010



 geschützter Bereich

M = 1 : 1.000



Naturdenkmal
"Feuchtbiotop In der Hänge"
Anlage zur Verordnung der Stadt Amberg
über den Schutz von Naturdenkmälern im
Bereich des Ammerbachtales und Gailoh

Entwurf 01 - Stand 19.07.2010
Entwurf 02
Stand 05.11.2010